

# Preisblatt 1

In den Bruttopreisen ist der von Juli bis Dezember 2020 reduzierte Umsatzsteuersatz aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung berücksichtigt.

## Preisblatt 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH zur AVBWasserV

### 1. Preis für Haushalt und Gewerbe

Die Preise in Klammern sind Bruttopreise und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7% **5%**. Die mit \* gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

1.1. Der Bezugspreis für das von der EWB gelieferte Wasser setzt sich zusammen aus

- einem Grundpreis
- einem Arbeitspreis für die abgenommene Menge.

1.2. Der Grundpreis beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nennbelastung

	Euro		
2,5 bis 5 m <sup>3</sup>	6,50	( <del>6,96</del> )	<b>(6,83)</b>
über 5 bis 12 m <sup>3</sup>	13,65	( <del>14,61</del> )	<b>(14,33)</b>
über 12 bis 20 m <sup>3</sup>	24,38	( <del>26,09</del> )	<b>(25,60)</b>
über 20 bis 35 m <sup>3</sup>	49,45	( <del>52,91</del> )	<b>(51,92)</b>
über 35 bis 50 m <sup>3</sup>	95,96	( <del>102,68</del> )	<b>(100,76)</b>

Der Grundpreis ist unabhängig vom Verbrauch zu entrichten.

Für die Einrichtung von nicht öffentlichen Löschwasserentnahmestellen ist je Entnahmestelle eine Bereitstellungsgebühr von 3,07 Euro (~~3,28 Euro~~) **(3,22 Euro)** jährlich zu zahlen. Die Bereitstellungsgebühr für den Anschluss von Berieselungsanlagen beträgt je Anlage 6,14 Euro (~~6,57 Euro~~) **(6,45 Euro)** jährlich.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, kein Grundpreis erhoben.

1.3. Der Arbeitspreis berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Er beträgt für jeden gelieferten

**Kubikmeter Wasser 1,70 Euro (~~1,82 Euro~~) (1,79 Euro).**

### 2. Preis bei Benutzung von Standrohrzählern

2.1. Für die Überlassung eines Standrohres mit Zähler ist ein Sicherheitsbetrag zu hinterlegen:

Standrohr mit Zähler Qn 2,5 und Auslaufhahn (klein)	500,00 Euro*
Standrohr mit Zähler größer als Qn 2,5 und C-Anschluss (groß)	1.000,00 Euro*

2.2. Die Tagesmiete für die Zurverfügungstellung eines Standrohres mit Zähler beträgt bei

Standrohr mit Zähler Qn 2,5 und Auslaufhahn (klein)	0,75 Euro
( <del>0,80 Euro</del> ) <b>(0,79 Euro)</b> pro Kalendertag	
Standrohr mit Zähler größer als Qn 2,5 und C-Anschluss (groß)	1,50 Euro
( <del>1,60 Euro</del> ) <b>(1,58 Euro)</b> pro Kalendertag	

- 2.3. Neben dieser Miete ist für die am Zähler abgelesene Wassermenge der unter Absatz 1 festgesetzte Arbeitspreis zu zahlen.
- 2.4. Die EWB berechnet eine Reinigungspauschale:
- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| Standrohr mit Zähler Qn 2,5 und Auslaufhahn (klein)       | 17,76 Euro ( <del>19,00 Euro</del> ) |
| <b>(18,65 Euro)</b>                                       |                                      |
| Standrohr mit Zähler größer Qn 2,5 und C-Anschluss (groß) | 24,30 Euro ( <del>26,00 Euro</del> ) |
| <b>(25,52 Euro)</b>                                       |                                      |
- 2.5. Wenn sich herausstellt, dass ein Zähler nicht richtig anzeigt oder stehengeblieben ist (z. B. infolge Verschmutzung oder Beschädigung des Zählers), ist der Arbeitspreis für die von der EWB unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benutzers geschätzte Menge entnommenen Wassers zu entrichten. Außerdem sind die Instandsetzungskosten zu erstatten (§ 21 der AVBWasserV gilt entsprechend).

### 3. Zahlungsverpflichtung

- 3.1. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Bezugspreises beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist.

### 4. Zählerkosten

- 4.1. Für den Ausbau und Einbau von Wasserzählern zur Vermeidung von Frostschäden (Saisonzähler) wird eine Pauschale in Höhe von 32,00 Euro (~~34,24 Euro~~) **(33,60 Euro)** erhoben.
- 4.2. Bei einer Zählerprüfung gem. AVBWasserV, sofern sie zu Lasten des Anschlussnehmers geht, wird die Prüfung nach Zeit- und Materialaufwand berechnet.
- 4.3. Hat der Kunde die Beschädigung eines Zählers zu vertreten (z. B. Frostschäden), so hat er der EWB die Kosten der Reparatur zu erstatten.

### 5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 27 Absatz 2 AVBWasserV, § 33 Absatz 3 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der EWB nach folgenden Pauschalsätzen zu erstatten:

Mahnkosten	3,50 Euro* je Mahnung
Nachinkasso / Direktinkasso	26,00 Euro* je Inkassogang
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	78,00 Euro*

### 6. Inkrafttreten

- 6.1. Diese Preise treten ab dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bünde, 30. November 2017

Energie- und Wasserversorgung  
Bünde GmbH

gez. Würzinger  
Geschäftsführer